

Beschlussvorlage

zur

18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lasbek

Zum Bebauungsplan Nr. 15 „Östlich Steindamm, südlich der Bebauung Lehmskuhlenweg (L 90)“ der Gemeinde Lasbek

Planungsanlass:

Die Gemeinde Lasbek möchte am südwestlichen Siedlungsrand der Gemeinde, im Bereich der Straße Steindamm (L 90) ein Feuerwehrhaus errichten. Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Lasbek gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Demnach ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB notwendig. Es ist die Darstellung einer Fläche für den Gemeinbedarf gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Für das Gebiet, das wie folgt umgrenzt wird:

- im Norden durch das Flurstück 1/3,
- im Osten durch das Flurstück 12/1,
- im Süden durch die weiteren landwirtschaftlichen Flächen auf dem Flurstück 1/2,
- im Westen durch Teilflächen der Flurstücke 78/2 sowie 78/3 alle Flur 4, Gemarkung Lasbek

wird die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt.

Das Plangebiet umfasst eine Teilfläche des Flurstückes 1/2 Flur 4, Gemarkung Lasbek.

Die genaue Gebietsabgrenzung ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss beigefügten Übersichtsplan.

Planungsziel: Die Darstellung des Flächennutzungsplanes soll für den Geltungsbereich des Plangebiets als für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ geändert werden, um das Vorhaben des Bebauungsplanes Nr. 15 der Gemeinde Lasbek umzusetzen. Dieser wird im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB aufgestellt.

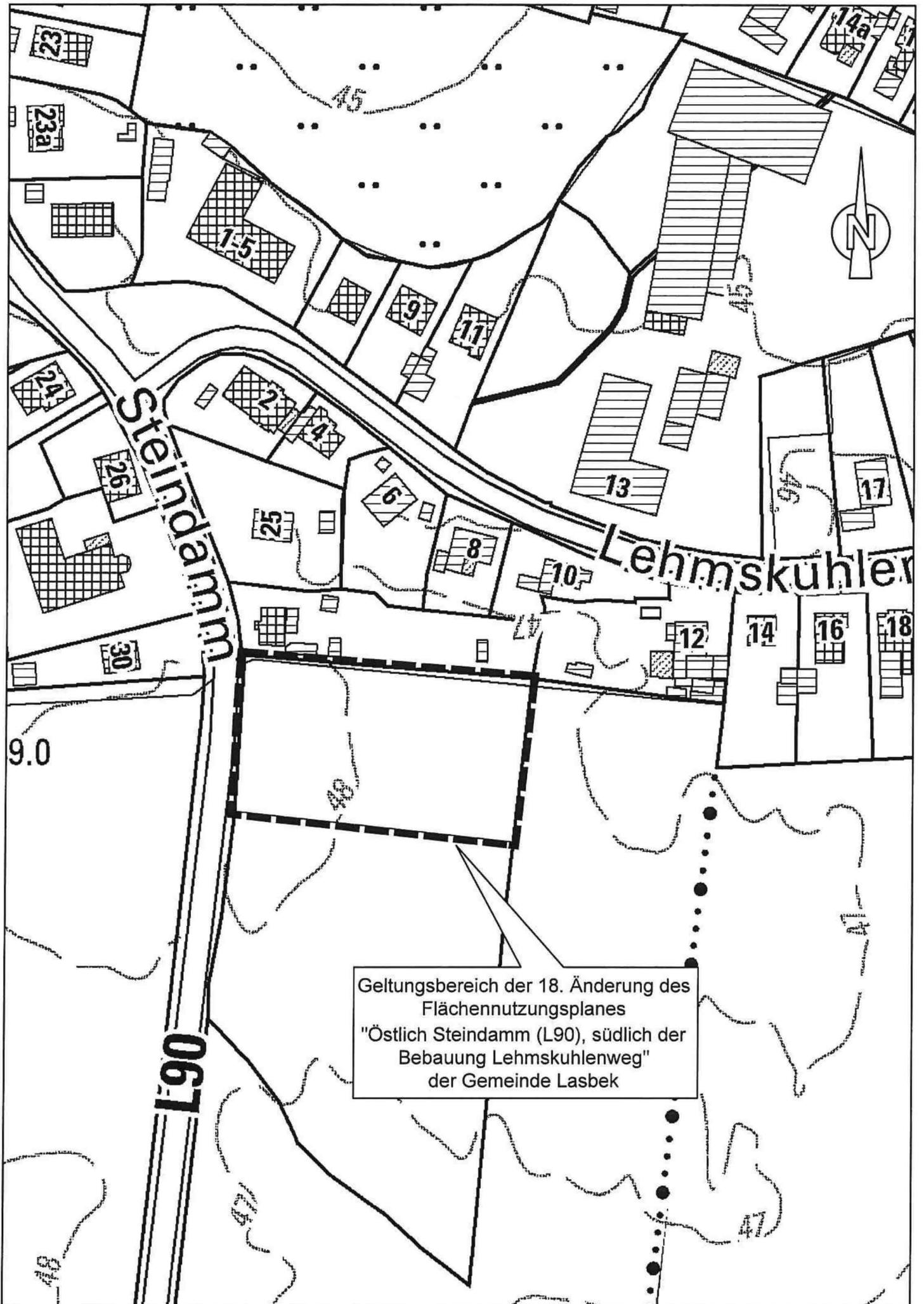
2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen. (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB)
3. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfes und der Begründung sowie des Umweltberichtes wird das Planungsbüro GSP, Bad Oldesloe, beauftragt. Das Planungsbüro soll auch das gesamte Planverfahren gemäß § 4 b BauGB abwickeln.
4. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) soll schriftlich erfolgen.
5. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll im Rahmen eines Aushanges durchgeführt werden. Der Bürgermeister wird beauftragt, dies öffentlich bekannt zu machen.

6. Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Stimmenthaltung

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine / folgende Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:



Geltungsbereich der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes "Östlich Steindamm (L90), südlich der Bebauung Lehmskühlenweg" der Gemeinde Lasbek

